

# Leistungsbericht 2012

- **Überblick über  
Stellung und Aufgaben  
des Rechnungshofs**
- **Ergebnisse  
zu den Jahresberichten  
2010 und 2011**
- **Aktuelle Informationen  
über den Rechnungshof  
als Institution**

## **Impressum**

Herausgeber: Rechnungshof von Berlin  
An der Urania 4–10  
10787 Berlin

Internet: [www.berlin.de/rechnungshof](http://www.berlin.de/rechnungshof)

E-Mail: [poststelle@rh.berlin.de](mailto:poststelle@rh.berlin.de)

Foto Seite 5: Inga Haar/Businessfotografie  
Foto Seite 29: Reinhard Boeck/Rechnungshof

Druck: H. Heenemann GmbH & Co KG

## **Vorwort der Präsidentin**

Ich freue mich, Ihnen mit diesem Bericht eine Veröffentlichung vorstellen zu können, mit dem der Rechnungshof von Berlin neben dem Abgeordnetenhaus und dem Senat insbesondere die interessierte Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und deren aktuelle Ergebnisse unterrichten möchte.

Mit dem Leistungsbericht informiert der Rechnungshof über seine Prüfungs- und Beratungstätigkeit, um zu verdeutlichen, in welchem Rahmen er prüft, berät und berichtet. Insbesondere zeigt er auf, wie das Abgeordnetenhaus und der Senat mit den Jahresberichten und Sonderberichten verfahren und welche finanziellen Erfolge und konkreten Verbesserungen durch die aus den Monita und Empfehlungen des Rechnungshofs gezogenen Konsequenzen eingetreten sind. Dabei wird deutlich, dass die Beratung von Prüfungsergebnissen in den zuständigen parlamentarischen Gremien und der Beschluss von Auflagen und Missbilligungen im Zusammenhang mit der Entlastung des Senats und der Bezirksämter maßgeblich zu einem verbesserten und effizienteren Verwaltungshandeln beigetragen haben.

Ergänzend gibt der Rechnungshof Auskunft über sich selbst – über sein Selbstverständnis, seine Organisation und den Umfang seiner Prüfungsaufgaben. Außerdem werden die in diesem Jahr veröffentlichten Prüfungsergebnisse kurz und prägnant zusammengefasst.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern eine interessante Lektüre.

Marion Claßen-Beblo  
Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin





**Das Große Kollegium des Rechnungshofs (v. l. n. r.):**

Direktor Django Peter Schubert, Direktorin Angelika Vater, Vizepräsident Wolfgang Hurnik,  
Präsidentin Marion Claßen-Beblo, Direktor Christian Koch,  
Direktorin Angelika Lammert und Direktor Dr. Axel Buschendorf

Das Große Kollegium hat den Leistungsbericht 2012 gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz am 22. November 2012 beschlossen.



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Der Rechnungshof von Berlin:</b>	
<b>A. Stellung und Aufgaben</b>	
Rechtsstellung	8
Prüfung	9
Berichterstattung	10
Mitwirkung	11
<b>B. Ergebnisse zu den Jahresberichten 2010 und 2011 und zu Mitwirkungsverfahren</b>	
Fernwärmeversorgung öffentlicher Gebäude	13
Bezirkliche Musikschulen	14
Arbeitsgebiete für Schulhausmeister	15
Erhebung der Produktmengen	16
Förderung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung	17
Wissenschaftliche Werkstätten der Technischen Universität Berlin	19
Steuerberechtigung Berlins gegenüber anderen Bundesländern	20
Beitreibung von Steuerforderungen	21
Zentrales Personalüberhangmanagement	22
Eingruppierung von Oberärzten und Gewährung von Leistungen bei der Charité	23
Imagekampagnen der Berliner Wasserbetriebe	25
Serverbetrieb in der Berliner Verwaltung	25
Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO	26
<b>C. Institution</b>	
Geschichte	28
Organisation	29
Rahmenbedingungen und Prüfungstätigkeit	32
Selbstverständnis	34
Kooperationen	36
<b>D. Zur Erinnerung – Jahresbericht 2012</b>	37

## A. Stellung und Aufgaben

### Rechtsstellung

Die Verfassung von Berlin räumt dem Rechnungshof eine **besondere Stellung** ein. Er ist weder Teil der Exekutive (Regierung und Verwaltung) noch der Legislative (Gesetzgebung) oder der Gerichtsbarkeit und er ist auch keine Strafverfolgungsbehörde. Der Rechnungshof ist mit seinen Entscheidungsstrukturen weder organisatorisch noch materiell in die Berliner Verwaltung eingebunden; er hat den Status einer unabhängigen obersten Landesbehörde, die nur dem Gesetz unterworfen ist.

**„Der Rechnungshof ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.“**

(Artikel 95 Absatz 1 der Verfassung von Berlin)

Die Unabhängigkeit des Rechnungshofs zeigt sich unter anderem in der Freiheit, selbst darüber zu entscheiden, was zu welchem Zeitpunkt in welcher Weise geprüft wird. Er entscheidet auch selbst über seine Organisation und Geschäftsverteilung, über die Prüfungsverfahren und -methoden sowie über den Einsatz des Personals. Der Rechnungshof ist frei von Weisungen des Parlaments oder der Regierung.

Der Rechnungshof wirkt bereits durch seine Existenz, denn er kann das konkrete Verwaltungshandeln jederzeit in seine Prüfungstätigkeit einbeziehen. Er kann aber weder gegenüber den geprüften Stellen Weisungen erteilen noch hat er Sanktionsmöglichkeiten oder Zwangsmittel zur Durchsetzung seiner Forderungen. Seine Tätigkeit ist auf das Prüfen beschränkt, d. h. auf die genaue Ermittlung und Beurteilung des finanzwirksamen Handelns der geprüften Stellen. Der Rechnungshof wirkt durch die Kraft seiner Argumente. Die Entscheidungen darüber, welche Konsequenzen aus den Feststellungen des Rechnungshofs zu ziehen sind, treffen allein das Parlament und die Regierung.

Der Rechnungshof von Berlin nimmt seine Aufgaben unabhängig vom Bundesrechnungshof und vom Europäischen Rechnungshof wahr. Im Rahmen der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind nach Artikel 109 Abs. 1 des Grundgesetzes Bund und Länder in ihrer



Haushaltswirtschaft selbstständig und voneinander unabhängig. Dies gilt entsprechend auch für die Rechnungshöfe als Institutionen der externen Finanzkontrolle.

## Prüfung

Der Rechnungshof nimmt die Aufgaben der externen Finanzkontrolle im Land Berlin wahr. Er prüft die Haushalts- und Vermögensrechnungen sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins.

**„Der Rechnungshof prüft die Rechnungen (Artikel 94) sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins.“**

(Artikel 95 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin)

Die Prüfungen erstrecken sich auch auf die Sondervermögen und Betriebe Berlins sowie die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die privatrechtlichen Unternehmen, an denen Berlin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Ziel der Prüfungen ist, die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der geprüften Einrichtungen zu untersuchen und Fehlentwicklungen im Interesse eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln zu vermeiden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Rechnungshof auch bei Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins Erhebungen vornehmen, z. B. bei Zuwendungsempfängern.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit wird ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsvorschriften und -grundsätze eingehalten werden. Denn eine Vielzahl von Einnahmen und Ausgaben ist gesetzlich festgelegt, so z. B. die Erhebung der Steuern oder die Gewährung von Sozialleistungen. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns untersucht der Rechnungshof, ob das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den dafür eingesetzten finanziellen Mitteln angestrebt und erreicht wurde. Sie umfasst die Notwendigkeit und Wirksamkeit einschließlich der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und die Feststellung, ob die eingesetzten Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Umfang beschränkt wurden. Erhebliche Bedeutung haben auch Organisationsprüfungen, die die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Behördenorganisationen gewährleisten sollen.

Der Rechnungshof bestimmt Zeit, Art und Umfang der von ihm durchgeführten Prüfungen nach seinem Ermessen. Dies gilt auch für die Wahl der Prüfungsart (z. B. Schwerpunkt- und Querschnittprüfungen, Projekt- und Systemprüfungen, Programmprüfungen). Bei seiner Prüfungsplanung wählt er die Prüfungsthemen zweckgerichtet und risikoorientiert aus und setzt wegen der Vielzahl der zu prüfenden Einrichtungen und Vorgänge Schwerpunkte. Sein besonderes Augenmerk gilt dabei den aktuellen Entwicklungen und in die Zukunft wirkenden Themen. Die Haupttätigkeit des Rechnungshofs sind Einzelprüfungen, wobei der Umfang vom jeweiligen Prüfungsthema abhängt und sehr unterschiedlich sein kann.

Die Prüfungsergebnisse werden den zuständigen Verwaltungen übersandt und sie erhalten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Dies ist Ausdruck eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

### **Berichterstattung**

Der Rechnungshof wirkt durch seine Berichterstattung gegenüber dem Abgeordnetenhaus und dem Senat, die er über die Ergebnisse seiner Prüfungen unterrichtet.

**„Er berichtet darüber jährlich dem Abgeordnetenhaus und unterrichtet gleichzeitig den Senat.“**

(Artikel 95 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung von Berlin)

**„Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof das Abgeordnetenhaus und den Senat jederzeit unterrichten.“**

(§ 99 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung)

**„Der Rechnungshof kann aufgrund von Prüfungserfahrungen das Abgeordnetenhaus, den Senat und einzelne Senatsverwaltungen beraten.“**

(§ 88 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung)

Prüfungsergebnisse, die für die Entlastung des Senats wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung von Bedeutung sein können, fasst der Rechnungshof in den jährlichen Berichten für das Abgeordnetenhaus zusammen. Sie werden dort im Hauptausschuss und im Unterausschuss Haushaltskontrolle eingehend beraten und dienen als Grundlage für das Entlastungsverfahren. Das Abgeordnetenhaus entscheidet über einzuleitende Maßnahmen und kann bestimmte

Sachverhalte ausdrücklich missbilligen. Soweit das Abgeordnetenhaus seinen Entlastungsbeschluss mit Auflagen verbindet, hat ihm der Senat innerhalb einer angemessenen Frist zu berichten, ob die Auflagen erfüllt wurden und damit in der Regel auch die Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt worden sind.

Parlament und Regierung können den Rechnungshof ersuchen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu untersuchen und darüber zu berichten, der Rechnungshof kann dies allerdings auch jederzeit von sich aus tun. So hat der Rechnungshof in den letzten Jahren z. B. Sonderberichte zur „Umsetzung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes“ und zur „Einstein-Stiftung Berlin“ vorgelegt.

Daneben kann der Rechnungshof das Parlament und die Verwaltung auch unabhängig von einer konkreten Prüfung aufgrund seiner Prüfungserfahrungen beraten. So hat der Rechnungshof dem Abgeordnetenhaus im Jahr 2010 über „Erfahrungen mit der verspäteten Prüfung von Verwendungsnachweisen“ und 2011 über „Erkenntnisse zur Gründung und Steuerung der Kita-Eigenbetriebe“ berichtet.

Mit seiner Berichterstattung unterstützt der Rechnungshof die parlamentarische Finanzkontrolle des Abgeordnetenhauses und fördert ein ordnungsgemäßes und wirtschaftliches Verwaltungshandeln.

### **Mitwirkung**

Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Rechnungshofs erfordert, dass er vom Senat über wichtige Maßnahmen in dem seiner Prüfung unterliegenden Aufgabenbereich der Verwaltung regelmäßig und unverzüglich unterrichtet wird. Er ist daher vom Senat insbesondere über Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben auswirken, über die Begründung, wesentliche Änderung oder Aufgabe von Unternehmensbeteiligungen und über organisatorische und sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite zu informieren bzw. dazu zu hören.

**„Der Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn**

- 1. der Senat oder eine Senatsverwaltung allgemeine Vorschriften erlässt oder erläutert, die sich auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken oder ihre Bewirtschaftung betreffen,**  
...
- 3. unmittelbare Beteiligungen Berlins oder unmittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,**  
...
- 5. organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.**  
...

**Der Rechnungshof kann sich jederzeit zu den ... genannten Maßnahmen äußern.“**

**„Der Rechnungshof ist vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften ... zu hören. ...**

**Ausführungsvorschriften, die die Rechnungslegung betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zu erlassen.“**

(Auszüge aus § 102 Absatz 1 und 3 und § 103 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung)

Im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte beim Erlass haushaltsrechtlicher Vorschriften und bei haushaltswirksamen Regelungen der Senatsverwaltungen hat der Rechnungshof auch im vergangenen Jahr eine Reihe von Stellungnahmen nach § 102 Abs. 3 LHO und nach § 103 Abs. 1 LHO abgegeben, und zwar insbesondere zu Förderrichtlinien des Senats und zu beabsichtigten Änderungen der Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Berlins.

## **B. Ergebnisse zu den Jahresberichten 2010 und 2011 und zu Mitwirkungsverfahren**

In seinem Jahresbericht 2010 hatte der Rechnungshof unwirtschaftliche Ausgaben und säumige Einnahmeerhebungen kritisiert, und zwar – soweit sie monetär bezifferbar waren – in einer Größenordnung von 37 Mio. €. An elf Beispielen zeigt er nun auf, welche finanziellen Erfolge und Verbesserungen durch seine Empfehlungen im Ergebnis der parlamentarischen Beratungen erzielt werden konnten. Darüber hinaus wird auf ein Thema aus dem Jahresbericht 2011 eingegangen, zu dem bereits ein wichtiger Erfolg zu verzeichnen ist, sowie auf die erfolgreiche Mitwirkung des Rechnungshofs beim Erlass von Ausführungsvorschriften über Inhalt und Form von Bauplanungsunterlagen und zu dem entsprechenden Aufstellungs- und Prüfungsverfahren.

### **Nicht ausgeschöpfte Kostensenkungspotenziale bei der Fernwärmeversorgung öffentlicher Gebäude**

(Jahresbericht 2010, T 62 bis 69)

#### Sachverhalt

Die Bezirksämter verwalten mehr als 800 Gebäude, die mit Fernwärme versorgt werden. Im Interesse einer wirtschaftlichen und kostensparenden Fernwärmeversorgung ihrer Gebäude müssen die Bezirksämter im Rahmen ihres Energiemanagements darauf bedacht sein, den jeweiligen Wärmebedarf der Gebäude sorgfältig zu ermitteln und in den Verträgen mit den Energieversorgern zu berücksichtigen. Der Rechnungshof hatte im Jahr 2009 bei acht Bezirksämtern geprüft und festgestellt, dass die Bezirksämter nach energetischen Sanierungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen in den von ihnen verwalteten fernwärmeversorgten Gebäuden die in Wärmeversorgungsverträgen vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung vielfach nicht an einen verminderten Wärmebedarf angepasst haben. Dadurch hatten sie Kostensenkungspotenziale von schätzungsweise mehr als 200.000 € jährlich nicht ausgeschöpft. Der Rechnungshof hatte im Ergebnis der Prüfung u. a. erwartet, dass die Bezirksämter bestehende Kostensenkungspotenziale bei der Fernwärmeversorgung des von ihnen verwalteten Gebäudebestands ausschöpfen, indem sie die jeweils vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung ihrer fernwärmeversorgten Gebäude kurzfristig überprüfen und an einen verminderten Wärmebedarf anpassen.

### Weitere Entwicklung

Die geprüften Bezirksämter sind der Erwartung des Rechnungshofs gefolgt und haben entsprechende Maßnahmen durchgeführt bzw. angekündigt. Das Abgeordnetenhaus hat davon abgesehen, Auflagen oder Missbilligungen zu beschließen.

### Bewertung

Die geprüften Bezirksämter haben entsprechend der Erwartung des Rechnungshofs den Wärmebedarf der von ihnen bewirtschafteten Gebäude systematisch untersucht und Vertragsanpassungen umgesetzt. Auch die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) hat die Prüfung durch den Rechnungshof zum Anlass für entsprechende Untersuchungen genommen. Dadurch konnten sechs Bezirksämter und die BIM bis zum August dieses Jahres bei 111 Gebäuden Kosteneinsparungen bei der Fernwärmeversorgung von mehr als 365.000 € jährlich erreichen. Die Prüfung durch den Rechnungshof hat dazu beigetragen, dass gebäudeverwaltende Stellen Berlins den Kosten der Fernwärmeversorgung verstärkt Aufmerksamkeit widmen.

## **Einnahmeverluste wegen nicht ordnungsgemäßer Haushalts- und Wirtschaftsführung in den bezirklichen Musikschulen**

(Jahresbericht 2010, T 70 bis 86)

### Sachverhalt

Bezirkliche Musikschulen hatten bei der Feststellung der für die Teilnahme am Unterricht zu erhebenden Entgelte teilweise nicht die Vorschriften beachtet. Sie hatten Ermäßigungen für Tatbestände gewährt, die nicht von den geltenden Regelungen gedeckt waren. Darüber hinaus hatten sie über Jahre die Beitreibung offener Forderungen vernachlässigt bzw. Mahnfälle unregelmäßig bearbeitet. Vier Musikschulen hatten besonders hohe Bearbeitungsrückstände, die vereinzelt noch Forderungen aus den 90er-Jahren betrafen. Die unzulässige Gewährung von Entgeltermäßigungen und die nicht fristgerechte Bearbeitung von Mahnvorgängen an bezirklichen Musikschulen hatten Einnahmeverluste des Landes Berlin von mindestens 149.000 € verursacht. Der Rechnungshof hatte die Bezirksämter aufgefordert, bei der Bewilligung von Entgeltermäßigungen die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten und Bearbeitungsrückstände im Mahnwesen abzubauen. Mit Blick auf die Einnahmeverluste hatte er auch die Prüfung dienst- und haftungsrechtlicher Konsequenzen gefordert.

### Weitere Entwicklung

Die Musikschulen haben inzwischen die Voraussetzungen für Entgeltermäßigungen überprüft und rechtsfehlerhafte Entscheidungen korrigiert. Die Gewährung unzulässiger Ermäßigungen wurde eingestellt. Weiterhin haben sie die Bearbeitungsrückstände beim Forderungseinzug erfolgreich beseitigt, sofern diese noch nicht niedergeschlagen waren. Zur nachhaltigen Verbesserung der Arbeitsabläufe im Mahnwesen haben sie verschiedene Maßnahmen ergriffen, wie Einsatz neuer Software, Erhöhung der Personalkapazitäten, Erlass von Dienst- und Arbeitsanweisungen, Schulung der Dienstkräfte sowie Einführung eines Controllings für Außenstände.

### Bewertung

Der Rechnungshof hat mit seiner Prüfung erfolgreich dazu beigetragen, dass die für die Musikschulen geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden, erhebliche Bearbeitungsrückstände aufgearbeitet und offene Forderungen in erheblicher Höhe beigetrieben wurden.

### **Fehlerhafte Bewertungen der Arbeitsgebiete für Schulhausmeister**

(Jahresbericht 2010, T 87 bis 93)

### Sachverhalt

Der Rechnungshof hatte festgestellt, dass die Bewertungen der Arbeitsgebiete für Schulhausmeister durch die damalige Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Bezirksämter oftmals fehlerhaft waren. Dadurch hätten für Berlin finanzielle Nachteile von bis zu 400.000 € jährlich entstehen können. Der Rechnungshof hatte die Erwartung geäußert, dass der Senat auf die geprüften Behörden einwirkt, alle erforderlichen Überprüfungen umgehend nachzuholen, fehlerhafte Bewertungen zu korrigieren und die tariflichen Vorschriften künftig strikt zu beachten.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat sich in seiner Stellungnahme den Ausführungen des Rechnungshofs weitgehend angeschlossen und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Aussicht gestellt. Das Abgeordnetenhaus hat den Senat daraufhin aufgefordert, über das Ergebnis der an-

gekündigten Maßnahmen zu berichten. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat hierzu ausgeführt, dass sie den Behörden weitere Hinweise zur Bewertung von Aufgabengebieten für Schulhausmeister gegeben und einen einheitlichen Erfassungsbogen zur Verfügung gestellt habe. Die Verwaltungen haben zwischenzeitlich ihre Bewertungsunterlagen auf dieser Grundlage überarbeitet und dem Rechnungshof vorgelegt.

#### Bewertung

Die Prüfung durch den Rechnungshof hat zu einer einheitlichen Auslegung des Tarifmerkmals „Unterrichtsraum“, zur Verbesserung der Bewertungsstrukturen der Arbeitsgebiete für Schulhausmeister auch für die Überleitung in die Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder zum 1. Januar 2012 - und zu einer Reduzierung der Personalausgaben maßgeblich beigetragen.

### **Kontrolldefizite bei der Erhebung der Produktmengen**

(Jahresbericht 2010, T 94 bis 98)

#### Sachverhalt

Die Qualität der Mengenbuchung in den Bezirken hatte sich (seit Einführung der Kostenrechnung) erheblich verbessert, jedoch fehlte es an einer regelmäßigen Kontrolle von Mengenerhebung, Mengenbelegen und Mengenbuchungen vor Ort, die eine wesentliche Voraussetzung einer bedarfsgerechten Verteilung der begrenzten Mittel auf die Bezirksämter und ihrer Organisationseinheiten bildet. Der Rechnungshof hatte daher gefordert, dass eine regelmäßige Kontrolle der Buchung und Zählung von Produkten vor Ort sichergestellt wird.

#### Weitere Entwicklung

Der Senat hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Geschäftsstelle Produktkatalog in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Projektteams und erfahrenen Produktmentoren, einberufen hat, um ein Konzept für ein „Erweitertes Mengenrevisionsverfahren (EMRV)“ zu erstellen. Ziel war es, einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Buchungsqualität in den Bezirken, insbesondere in Bezug auf die Vereinheitlichung der durch die Produktdefinitionen vorgegebenen Buchungsvorschriften für Produktmengen, zu erbringen. In der Fol-



gezeit wurde unter Federführung der Geschäftsstelle Produktkatalog und unterstützt von der Senatsverwaltung für Finanzen ein EMRV entwickelt und vom Rat der Bürgermeister für alle Bezirke verbindlich beschlossen, das die Überprüfung und Korrektur von fehlerhaften Buchungen von Produktmengen, erforderlichenfalls auch rückwirkend, ermöglicht.

#### Bewertung

Der Rechnungshof hat mit seiner Prüfung dazu beigetragen, dass mit dem für die Bezirke verbindlichen EMRV eine wesentliche Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Verteilung der begrenzten Mittel auf die Bezirksamter und ihre Organisationseinheiten sowie für die Akzeptanz der Kosten- und Leistungsrechnung geschaffen worden ist.

### **Mängel und Versäumnisse bei der Förderung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung**

(Jahresbericht 2010, T 154 bis 174)

#### Sachverhalt

Das Land Berlin fördert gemeinsam mit dem Bund das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) als Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung. Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung hatte entgegen ihrer haushaltsrechtlichen Verpflichtung als Zuwendungsgeber die Verwendungsnachweise des Instituts vom Jahr 2005 an nicht mehr geprüft. Das DIW hatte bei der Verwendung der Zuwendungen Grundsätze des Vergaberechts sowie des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes missachtet. Leistungen sind vielfach ohne Ausschreibungen vergeben und vom Satzungszweck der Forschungseinrichtung nicht gedeckte Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln finanziert worden. Dies betraf neben dem Umzug des DIW aus institutseigenen Gebäuden in Berlin-Zehlendorf in ein Mietobjekt in Berlin-Mitte vor allem die kostenlose Überlassung von gemieteten Büroräumen an eine amerikanische Non-Profit-Gesellschaft in Washington sowie verschiedene Honorarverträge.

#### Weitere Entwicklung

In zwei Auflagenbeschlüssen hatte das Abgeordnetenhaus die Erwartung geäußert, dass der Senat die Prüfverfahren zu den noch aus-

stehenden Verwendungsnachweisprüfungen zügig zum Abschluss bringt, bei der Prüfung einen strengen Maßstab anlegt und die Mittel für nicht als förderfähig anerkannte Ausgaben vom DIW konsequent zurückfordert. Zugleich sollten die für die Jahre 2007 bis 2009 vom DIW geleisteten Mietaufwendungen für die von der Non-Profit-Gesellschaft genutzten Büroräume und die in den USA entstandenen Kosten für deren Gründung sowie die ohne Ausschreibung an die Gesellschaft freihändig vergebenen Leistungen zuwendungsrechtlich bewertet und das Ergebnis begründet werden.

Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung hat die Verwendungsnachweise des DIW bis einschließlich 2009 nunmehr geprüft und dabei die Hinweise des Rechnungshofs berücksichtigt. In den Prüfvermerken sind vom DIW geleistete Ausgaben in den Jahren 2005 bis 2009 von insgesamt fast 1,9 Mio. € als nicht zuwendungsfähig bewertet bzw. deren Anerkennung unter den Vorbehalt weiterer Nachweisführungen gestellt worden.

Dies betrifft Ausgaben für den Umzug und die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Ersatzbeschaffungen, Mietaufwendungen und eine Kautionszahlung für die Geschäftsräume der amerikanischen Einrichtung und Ausgaben für deren Ausstattung mit Möbeln und IT, Reisekosten sowie Vergütungen von Mitarbeitern und Honorarzahlungen an Dritte. Aufgrund der Monita des Rechnungshofs hat die Senatsverwaltung bisher Zuwendungen von insgesamt 685.435,40 € zurückgefordert.

Das DIW hat Verfehlungen und Nachlässigkeiten eingeräumt. Im Mai 2011 hat es u. a. die Kooperation mit der amerikanischen Einrichtung in Washington, an die es jährlich 200.000 € gezahlt hat, wegen unzureichender Vernetzung mit der wissenschaftlichen Arbeit des DIW beendet. Das Institut führt inzwischen verstärkt Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie für eine Vielzahl von Dienstleistungen und für Beschaffungen öffentliche Ausschreibungen durch, um künftig einen zweckmäßigen und sparsamen Umgang mit Zuwendungsmitteln sicherzustellen.

## Bewertung

Die Monita des Rechnungshofs haben dazu beigetragen, dass die Senatsverwaltung ihrer haushaltsrechtlichen Verpflichtung inzwischen nachgekommen ist und das Institut Aufgaben, Strukturen und Maßnahmen neu definiert und Entscheidungen getroffen hat, die ein wirtschaftliches Verhalten erwarten lassen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des DIW ist im Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auch die Frage aufgeworfen worden, in welchem Umfang es in anderen Bereichen der Berliner Verwaltung seit Jahren ungeprüfte Verwendungsnachweise gibt. Die Prüfung hat daher im Ergebnis dazu geführt, dass auch sonstige Rückstände bei der Verwendungsnachweisprüfung in den Berliner Verwaltungen offengelegt wurden und nunmehr aufgearbeitet werden.

## **Mängel bei Organisation und Betrieb von wissenschaftlichen Werkstätten der Technischen Universität Berlin**

(Jahresbericht 2010, T 175 bis 189)

### Sachverhalt

Der Rechnungshof hatte u. a. festgestellt, dass die Technische Universität Berlin (TU) keinen Überblick über die tatsächliche Zahl und die Ausstattung der wissenschaftlichen Werkstätten, die verschiedene technische Dienstleistungen für Forschung und Lehre an der Universität erbringen, hatte. Ein Standortentwicklungskonzept für wissenschaftliche Werkstätten lag nicht vor. Effizienzpotenziale durch Konzentration und Kooperation von Werkstätten wurden nicht ausgeschöpft. Auch sind Werkstattleistungen weit überwiegend weder erfasst noch abgerechnet worden.

### Weitere Entwicklung

Die TU hat Potenziale zur Zusammenlegung von Werkstätten erkannt. Durch die Umwandlung von Fachbereichen und Zusammenlegung von Fakultäten sowie weiteren Strukturvorgaben hat sie in den letzten Jahren zahlreiche Werkstätten sowohl personell als auch örtlich zusammengelegt, geschlossen oder neu strukturiert. Die TU hat nunmehr nach einheitlichen Kriterien eine Übersicht über ihre wissenschaftlichen Werkstätten erstellt. Den wissenschaftlichen Werkstätten sind sodann Inventarlisten, die die Sachausstattungen der einzelnen

Werkstätten darstellen, mit der Aufforderung, enger zu kooperieren und die vorhandenen Geräte besser auszulasten, übermittelt worden. Schließlich hat die TU eine Arbeitsgruppe zum Thema „Werkstattkonzept 2020“ eingesetzt, die den Prozess zur Optimierung der wissenschaftlichen Werkstätten begleitet. Eine Zielstruktur, die in einem Werkstattentwicklungskonzept dargelegt werden könnte, wird von der TU jedoch aus Gründen einer flexiblen Bedarfsplanung nicht als praktikabel erachtet.

Vor diesem Hintergrund hat das Abgeordnetenhaus darauf verzichtet, Auflagen oder Missbilligungen zu beschließen.

#### Bewertung

Der Rechnungshof hat erreicht, dass die TU vielfältige Aktivitäten zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel in Organisation und Betrieb von wissenschaftlichen Werkstätten unternommen hat und den Prozess zur Optimierung der wissenschaftlichen Werkstätten im Rahmen ihrer Strategie zur „Strukturentwicklung 2012 bis 2018“ und den darin aufgezeigten Forschungsschwerpunkten vorbehaltlich der Finanzierbarkeit weiter verfolgen wird.

### **Gravierende Mängel bei der Überprüfung und Überwachung der unmittelbaren Steuerberechtigung Berlins gegenüber anderen Bundesländern**

(Jahresbericht 2010, T 235 bis 244)

#### Sachverhalt

Zwei Berliner Finanzämter hatten dem Land Berlin zustehende unmittelbare Steueransprüche von über 1 Mio. € gegenüber anderen Bundesländern erst auf Veranlassung des Rechnungshofs geltend gemacht. Die von der Senatsverwaltung für Finanzen aufgrund ähnlicher Feststellungen des Rechnungshofs im Jahr 1998 ergriffenen Maßnahmen hatten sich damit als nicht ausreichend erwiesen. Der Rechnungshof hatte insbesondere die Erwartung geäußert, dass die bestehenden Regelungen zum Zeichnungsrecht strikt eingehalten und die Kontrolle der Arbeitsabläufe und Fristen durch IT unterstützt werden.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die vom Rechnungshof aufgezeigten Unzulänglichkeiten eingeräumt und die angeregten Maßnahmen ergriffen. So hat die Senatsverwaltung für Finanzen den Dienstkräften der Finanzämter mittels Runderlass die bestehenden Regelungen vergegenwärtigt und eine praxisorientierte Arbeitshilfe erstellt. Zusätzlich erhalten die Finanzämter nunmehr jährlich eine Liste mit allen Fällen, die für eine unmittelbare Steuerberechtigung Berlins relevant sein können.

Das Abgeordnetenhaus hat davon abgesehen, Auflagen oder Missbilligungen zu beschließen.

### Bewertung

Die von der Senatsverwaltung für Finanzen eingeleiteten Maßnahmen erfüllen die Erwartungen des Rechnungshofs. Da eine länderspezifische IT-Unterstützung zumindest nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, ist die Alternativ-Lösung mit der Ausgabe von Listen sachdienlich, um die Ansprüche Berlins rechtzeitig und vollständig geltend zu machen. Allein durch die Bearbeitung der vom Rechnungshof beanstandeten Fälle sind dem Land Berlin zwischenzeitlich etwa 1 Mio. € zugeflossen.

## **Unzulängliche Beitreibung von Steuerforderungen durch zwei Finanzämter**

(Jahresbericht 2010, T 245 bis 255)

### Sachverhalt

Die Finanzämter Neukölln und Steglitz hatten es häufig versäumt, zur Vorbereitung der Beitreibung von Steuerforderungen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners umfassend zu ermitteln, um zeitnah Kenntnis von geeigneten Vollstreckungsmöglichkeiten zu erlangen. Da die Dienstkräfte oft auch keinen Gebrauch von den bestehenden elektronischen Abfragemöglichkeiten gemacht hatten, war nicht sichergestellt, dass alle Informationen, die anderen Sachgebieten des Finanzamts bekannt waren, auch für Beitreibungszwecke genutzt wurden. Dieses Verhalten hatte zu vermeidbaren Verzögerungen geführt. Dadurch bedingte Steuerausfälle waren nicht ausgeschlossen.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die vom Rechnungshof aufgezeigten Unzulänglichkeiten eingeräumt. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zwischenzeitlich

Maßnahmen ergriffen, um derartige Mängel künftig zu vermeiden. Im Rahmen einer Organisationsänderung wurden die Festsetzungs- und Erhebungsplätze in den Finanzämtern zusammengeführt. Die Senatsverwaltung erwartet von dieser Veränderung eine deutliche Verbesserung des Informationsaustausches. Darüber hinaus hat sie Maßnahmen ergriffen, um die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch die Sachgebietsleiter zu verbessern.

Das Abgeordnetenhaus hat davon abgesehen, Auflagen oder Missbilligungen zu beschließen.

#### Bewertung

Die Finanzämter haben offensichtlich die Grundsätze einer konsequenten Vollstreckung stärker als bisher in den Vordergrund ihrer Beitreibungsarbeit gestellt und angewandt. Sie haben es vermocht, die sog. echten Rückstände von 486 Mio. € zum 31. Dezember 2009 um 87 Mio. € oder 18 v. H. auf 399 Mio. € zum 31. Dezember 2011 zu verringern. Vergleichbar positiv ist die Entwicklung der rückständigen Beträge, für die bereits eine Rückstandsanzeige erstellt worden ist. Während der Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2009 noch bei 331 Mio. € lag, hat er sich um 68 Mio. € oder 21 v. H. auf 263 Mio. € zum 31. Dezember 2011 vermindert.

### **Überhöhte Personalausstattung des Zentralen Personalüberhangmanagements sowie Mängel beim Abbau des Überhangpersonals**

(Jahresbericht 2010, T 256 bis 269)

#### Sachverhalt

Der Stellenbestand des im Jahr 2004 eingerichteten Zentralen Personalüberhangmanagements (ZeP) war stetig gewachsen, obwohl die Zahl der zu betreuenden Überhangfälle seit dem Jahr 2006 kontinuierlich abgenommen hatte. Personalausgaben von 650.000 € jährlich hätten zusätzlich eingespart werden können, wenn über die Reduzierung von acht Stellen hinaus 16 weitere entbehrliche Stellen abgebaut worden wären. Um den Abbau des Personalüberhangs in der Verwaltung zu beschleunigen, war die Tätigkeit des ZeP zu verbessern und durch die Senatsverwaltung für Finanzen gegenüber den Dienststellen des Landes Berlin wirksam zu unterstützen.

## Weitere Entwicklung

Die Senatsverwaltung für Finanzen hatte zugesagt, dass

- der Stellenbestand im Stammkapitel der Behörde ZeP an die Bestandsentwicklung der Personalüberhangkräfte im Kapitel 2809 im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung bedarfsgerecht modifiziert werden wird,
- Übergangseinsätze durch klare zeitliche Befristungen zukünftig begrenzt werden,
- Maßnahmen zur Ausschöpfung dienst- und arbeitsrechtlicher Möglichkeiten bei Langzeiterkrankungen durch neue Prüf- und Verfahrensfestlegungen im ZeP initiiert wurden,
- die realisierten Außeneinstellungen der Bezirksämter im Rahmen des üblichen Verfahrens erfolgten und insofern im Wesentlichen nicht zu beanstanden sind,
- vorhandene sowie neue Verfahrensregelungen künftig noch stärker dazu beitragen werden, dass Dienststellen unvermittelbare Dienstkräfte oder Dienstkräfte, deren Aufgaben nicht entfallen sind, nicht zum ZeP versetzen.

Der Senat hat zwischenzeitlich einen Gesetzesentwurf zur Auflösung des ZeP bis Ende 2012 beschlossen. Nach der Auflösung wird für etwa ein Jahr die Abwicklungsbehörde „Ehemaliges Zentrales Personalüberhangmanagement (EZeP)“ gegründet, die als Dienstbehörde und Personalstelle die notwendigen Versetzungen der noch vorhandenen Dienstkräfte des Personalüberhangs vornehmen wird.

## Bewertung

Der Rechnungshof hat durch seine Prüfungen dazu beigetragen, dass das ZeP mit seinen befristeten Aufgaben nicht auf Dauer existiert, sondern nach deren weitgehender Erledigung wieder aufgelöst wird.

## **Grundlegende Mängel bei der Eingruppierung von Oberärzten sowie der Gewährung von Leistungen bei der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

(Jahresbericht 2010, T 270 bis 282)

## Sachverhalt

Grundlegende Mängel insbesondere bei der Umsetzung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte bei der Charité (TV-Ärzte Charité)

und der Einführung einer einheitlichen Personaleinsatzplanung führten bei der Eingruppierung von Oberärzten, der Gewährung von Zulagen sowie der Erfassung, Abrechnung und Zahlbarmachung von Rufbereitschafts-, Bereitschafts- und Visitediensten zu zusätzlichen Personalausgaben in Millionenhöhe. Der Rechnungshof hatte das Verhalten der Charité beanstandet und die Erwartung geäußert, dass die Mängel beseitigt werden.

#### Weitere Entwicklung

Die Charité hat zur Überprüfung der Eingruppierung von Oberärzten eine Arbeitsgruppe gebildet. Im Übrigen wurde eine umfängliche Überprüfung in Aussicht gestellt.

Das Abgeordnetenhaus hatte in einem ersten Auflagenbeschluss die Erwartung geäußert, dass die Arbeitsgruppe ihre Aufgabe sachgerecht und zeitnah erfüllt und die Praxis der Zulagengewährung überprüft und tarifkonform korrigiert wird.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung hat daraufhin auf die noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen der Charité hingewiesen; die Frage der Zulagenzahlungen blieb zunächst offen.

In einem zweiten Auflagenbeschluss hat das Abgeordnetenhaus die Erwartung geäußert, dass die Senatsverwaltung die Charité veranlasst, über die Überprüfung der Eingruppierung von Oberärzten und der Gewährung von Zulagen an Ärzte abschließend zu berichten.

Die Charité hat inzwischen mitgeteilt, dass die Überprüfungen der Eingruppierung der Oberärzte weitestgehend abgeschlossen seien. Für die Zulagenzahlung sei ein Prüfschema entwickelt worden, das dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden solle.

#### Bewertung

Durch Hinweise des Rechnungshofs konnten Überzahlungen im Rahmen der Ausschlussfrist korrigiert und ein höherer fünfstelliger Betrag zurückgeführt werden. Ein Sparpotenzial von bis zu 2,4 Mio. € jährlich erwartet die Charité im Zusammenhang mit der vom Rechnungshof angeregten Einführung von Funktionsdienstzeiten. Neben dem wirtschaftlichen Erfolg hat die Prüfung eine verbesserte Anwendung tariflicher Vorschriften bewirkt, von deren Nachhaltigkeit sich der Rechnungshof in den kommenden Jahren überzeugen wird.



## **Weitgehend erfolglose Imagekampagnen der Berliner Wasserbetriebe**

(Jahresbericht 2010, T 283 bis 292)

### Sachverhalt

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) führten trotz bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs in den Jahren 2005 bis 2008 Imagekampagnen mit einem Aufwand von insgesamt 4,4 Mio. € durch. Zudem war ihnen bekannt, dass derartige Kampagnen zur Imageverbesserung der BWB nicht geeignet waren. Der Rechnungshof hatte die Erwartung geäußert, dass die BWB künftig auf die Durchführung derartiger Imagekampagnen verzichten.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat unabhängig von der rechtlichen und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit eingeräumt, dass Imagekampagnen eine negative öffentliche Wahrnehmung der Preispolitik nicht kompensieren können. Er hat zugesagt, dass die BWB ihre kommunikativen Maßnahmen und das hierfür aufgewandte Budget stärker als in der Vergangenheit an den verfolgten Zielen ausrichten werden.

Das Abgeordnetenhaus hat davon abgesehen, Auflagen oder Missbilligungen zu beschließen.

### Bewertung

Infolge der Beanstandungen im Jahresbericht 2010 haben die BWB auf eine Fortführung der Imagekampagnen in dem bis dahin erfolgten Umfang verzichtet.

## **Unwirtschaftlicher Serverbetrieb in der Berliner Verwaltung**

(Jahresbericht 2011, T 94 bis 100)

### Sachverhalt

Der Rechnungshof hatte festgestellt, dass sich bei einem einheitlichen Serverbetrieb in der Berliner Verwaltung innerhalb von acht Jahren Einsparungen gegenüber den Ist-Kosten von bis zu 25 Mio. € erzielen ließen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hatte es bisher versäumt, hierfür ein Konzept zu entwickeln.

### Weitere Entwicklung

Der Senat strebt als Reaktion auf die Prüfung des Rechnungshofs eine Konsolidierung und Konzentration des Serverbetriebs der Berliner Landesverwaltung bis zum Jahr 2016 an. Hierfür beabsichtigt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein Umsetzungskonzept einschließlich Zeitplan zu erarbeiten. Auch der Koalitionsvereinbarung vom 23. November 2011 ist zu entnehmen, dass die Serverkonsolidierung entsprechend den Feststellungen des Rechnungshofs vorangetrieben werden soll.

Das Abgeordnetenhaus hat die Erwartung geäußert, dass der Senat die Konsolidierung und Konzentration des Serverbetriebs so schnell wie möglich umsetzt und ihm bis zum 31. Dezember 2012 berichtet. Zwischenzeitlich hat als erste Verwaltung das Bezirksamt Mitte mit der Konsolidierung seiner Infrastruktur und der Verlagerung seines IT-Betriebs zum IT-Dienstleistungszentrum (ITDZ) begonnen. Hierzu wird mit dem Pilotprojekt VITBL Verlagerung von IT-Betriebsdienstleistungen erstmalig der integrierte IT-Betrieb zwischen dem Bezirksamt und dem ITDZ erprobt.

### Bewertung

Der Rechnungshof hat mit seiner Prüfung und Berichterstattung den äußerst unwirtschaftlichen Serverbetrieb in der Berliner Verwaltung aufgedeckt und wichtige Hinweise gegeben, die vom Abgeordnetenhaus und Senat aufgegriffen worden sind.

### **Mitwirkung des Rechnungshofs nach § 103 Abs. 1 LHO bei dem Erlass Ergänzender Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung**

#### Sachverhalt

In den Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO werden nähere Bestimmungen über Inhalt und Form von Bauplanungsunterlagen sowie zum Aufstellungs- und Prüfungsverfahren durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung getroffen. Der Rechnungshof ist im Jahr 2011 gemäß § 103 Abs. 1 LHO durch die Senatsverwaltung vor dem Erlass der Ausführungsvorschriften gehört worden und hat im Rahmen seiner Prüfungserfahrungen hierzu Stellung genommen.

Der Rechnungshof hat insbesondere darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen strikt an den geltenden Definitionen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen orientieren und die öffentlichen Bauherren und Baudienststellen praxistauglich dabei unterstützen müssen, die von ihnen beabsichtigten Bauprojekte zutreffend einzustufen. Denn von der richtigen Einstufung hängt ab, welches Verfahren zur Vorbereitung eines Bauvorhabens angewendet wird. Für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Planung von Baumaßnahmen liefert das sog. Regelverfahren die erforderlichen Instrumente und Strukturen. Die möglichst uneingeschränkte und konsequente Anwendung dieses Verfahrens dient der im Haushaltsinteresse liegenden Gewährleistung der Kostensicherheit in allen Phasen des Bauprojekts.

#### Weitere Entwicklung

Die Senatsverwaltung hat die Hinweise des Rechnungshofs überwiegend berücksichtigt. Die Neufassung der Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO ist mit Rundschreiben SenStadtUm VI B/C Nr. 01/2011 am 14. Dezember 2011 bekannt gegeben worden.

#### Bewertung

Die Stellungnahmen des Rechnungshofs im Anhörungsverfahren haben dazu beigetragen, dass adäquate und anwendungsfreundliche Regelungen über Inhalt und Form von Bauplanungsunterlagen sowie zum Aufstellungs- und Prüfungsverfahren durch die Senatsverwaltung getroffen wurden. Die Vorschriften halten sich an den Baumaßnahmebegriff des § 24 LHO und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften. Sie bieten praxistaugliche Lösungen zur Abgrenzung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der Rechnungshof zu einer Stärkung des Regelverfahrens und damit zu einer wirtschaftlichen Planung von Baumaßnahmen beigetragen.

## C. Institution

### Geschichte

Auf der Grundlage der Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 nahm der Rechnungshof von Berlin am 5. Juni 1952 seine Arbeit als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Finanzkontrollbehörde auf. Nachdem das Abgeordnetenhaus von Berlin den Präsidenten gewählt und der Senat die übrigen Mitglieder des Rechnungshofs berufen hatte, trat das Kollegium an diesem Tag zu seiner ersten Sitzung zusammen. Der Rechnungshof kann im Jahr 2012 somit auf ein 60-jähriges Bestehen zurückblicken.

Der Entstehungsprozess des Rechnungshofs von Berlin war jedoch nicht einfach. Die Struktur und die rechtliche Ausgestaltung der Institution wurden in ihren Grundzügen ganz wesentlich durch die historische Situation in der Folge der Spaltung Berlins im Jahr 1948 bestimmt.

Auf der Basis der im April 1948 beschlossenen Verfassung von Berlin, deren Inkrafttreten an der Zuspitzung des Ost-West-Konflikts und an dem Zerschlagen der Viermächteverwaltung scheiterte, entstand der Entwurf für ein erstes Rechnungshofgesetz. Dieses wurde 1949 noch von der geteilten Stadtverordnetenversammlung das erste Abgeordnetenhaus von Berlin wurde bekanntlich erst 1950 gewählt beschlossen. Hiernach sollte der Rechnungshof als eine der Exekutive zugeordnete Präsidialbehörde mit hierarchischer Struktur und einer Unterstellung des Präsidenten unter die Dienstaufsicht des Regierenden Bürgermeisters von Berlin ausgestaltet werden.

Die drei nach dem Auszug des russischen Vertreters in der Alliierten Kommandantura verbliebenen westlichen Alliierten präferierten demgegenüber für Berlin ein anderes Modell der externen Finanzkontrolle: nämlich das angelsächsische Modell. Dieses geht von einer unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen und in einer kollegial entscheidenden Struktur der externen Finanzkontrolle aus. Die Alliierten akzeptierten den Entwurf der Stadtverordnetenversammlung daher nicht und verweigerten ihm die Genehmigung.

Die vielfältigen Probleme der gespaltenen Stadt und die weitere Präzisierung der Aufgabenstellung des Rechnungshofs durch die Alliierten auf der Grundlage des angelsächsischen Modells einer unabhängigen Kollegialbehörde, an dem sich 1950 auch der neu gebildete Bundesrechnungshof orientierte, führten dazu, dass das Gesetz über den Rechnungshof von Berlin erst im Jahr 1951 verabschiedet wurde.

## Organisation

Der Rechnungshof ist nicht hierarchisch wie eine Senatsverwaltung organisiert, sondern hat eine kollegiale Leitungsstruktur. Das Große Kollegium besteht aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. Sie sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Beamte. Aufgrund ihrer richterlichen Unabhängigkeit sind ihnen gegenüber fachliche Weisungen unzulässig. Ein Drittel der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt haben. Das Große Kollegium entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, insbesondere über den Jahresbericht.



(v. l. n. r.): Direktor Dr. Buschendorf, Direktorin Lammert, Vizepräsident Hurnik, Präsidentin Claßen-Beblo, Direktor Schubert, Direktorin Vater, Direktor Koch

Die Präsidentin leitet die Tätigkeit des Rechnungshofs, führt seine Verwaltung und vertritt ihn nach außen. Entscheidungen des Rechnungshofs gegenüber geprüften Stellen treffen Kleine Kollegien, soweit die Beschlussfassung nicht dem Großen Kollegium vorbehalten ist. Für jeden Geschäftsbereich gibt es ein Kleines Kollegium, dem das für den Geschäftsbereich zuständige Mitglied und ein weiteres Mitglied des Rechnungshofs angehören.

Der Rechnungshof gliedert sich zurzeit in sieben Prüfungsgebiete und eine Präsidialabteilung. Die Zuordnung der Aufgaben orientiert sich zum Teil an den Senatsressorts und zum Teil an Querschnittsthemen. Die Struktur des Rechnungshofs zeigt das folgende Schaubild:

**Präsidentin**  
**Vizepräsident**

**Marion Claßen-Beblo**  
**Wolfgang Hurnik**

**Großes Kollegium**

**Präsidentin Marion Claßen-Beblo**  
**Vizepräsident Wolfgang Hurnik**  
**Direktor Dr. Axel Buschendorf**  
**Direktor Christian Koch**  
**Direktorin Angelika Lammert**  
**Direktorin Angelika Vater**  
**Direktor Django Peter Schubert**

Präsidialabteilung Präsidentin Claßen-Beblo	Prüfungsgebiet der Präsidentin Präsidentin Claßen-Beblo	Prüfungsgebiet I Vizepräsident Hurnik	Prüfungsgebiet II Direktor Dr. Buschendorf	Prüfungsgebiet III Direktor Koch	Prüfungsgebiet IV Direktorin Lammert	Prüfungsgebiet V Direktorin Vater	Prüfungsgebiet VI Direktor Schubert
Grundsatzangelegenheiten des Prüfungs- und Haushaltswesens; Personal, Haushalt, innerer Dienst	Finanzen einschl. Finanzen der Bezirke	Abgeordnetenhaus; Regierender Bürgermeister einschl. Kulturelle Angelegenheiten; Schulwesen; Wissenschaft; Forschung; Medien; Bezirksbürgermeister; Bezirksverordnetenversammlungen; Betätigung Berlins als Gesellschafter auf diesen Gebieten	Steuern, Steuerbehörden; Haushalts- und Vermögensrechnung einschl. IT-Verfahren; Liegenschaftswesen; Justiz; Inneres einschl. Polizei und Feuerwehr; Allgemeine Verwaltung der Bezirksämter	Organisation; Personalausstattung und Rationalisierung der Verwaltung; Informationstechnik; Personalausgaben aller Geschäftsbereiche	Verkehr; Umwelt; Technologie; Universitätsklinik; Wirtschaft; wirtschaftliche Einrichtungen; Betätigung Berlins als Aktionär oder Gesellschafter	Jugend; Sport; Familie; Arbeit; Frauen; Soziales; Gesundheit; Verbraucherschutz; Berufsbildung	Bauwesen; Bauausgaben aller Geschäftsbereiche; Wohnungsbauförderung; Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Betätigung Berlins als Gesellschafter auf diesen Gebieten

## Rahmenbedingungen und Prüfungstätigkeit

Die Aufgabe des Rechnungshofs, die Rechnungen und die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins zu prüfen, umfasst den Landeshaushalt mit einem Volumen von rd. 23 Mrd. €, die Schulden (rd. 63 Mrd. €), das Vermögen (ohne Grundvermögen rd. 13 Mrd. €), die Tätigkeit von mehr als 100 000 Beschäftigten (allein) im unmittelbaren Landesdienst, die insgesamt 17 Sondervermögen und Betriebe Berlins sowie die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (32 Körperschaften, 17 Anstalten und 25 Stiftungen). Hinzu kommen 48 privatrechtliche Unternehmen, an denen Berlin zurzeit unmittelbar beteiligt ist, sowie eine Vielzahl von deren Tochtergesellschaften.

Dem Rechnungshof steht für die Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2012 ein Budget von rd. 15,9 Mio. € zur Verfügung. Das sind rd. 0,07 Prozent des Landeshaushalts und rd. 4,60 € je Einwohnerin bzw. Einwohner Berlins. Der Stellenplan des Rechnungshofs weist insgesamt 248 Stellen aus.

Mit Blick auf den Umfang der Aufgaben hat der Rechnungshof das Recht, im Rahmen seiner Unabhängigkeit nicht nur Ort und Zeitpunkt seiner Prüfungen frei zu bestimmen, sondern Prüfungen auch nach seinem Ermessen zu beschränken. Dabei hat er den Anspruch, prüfungsfreie Räume zu vermeiden. Hierzu bedarf es einer sehr differenzierten und langfristig angelegten zielorientierten Prüfungsplanung.

Neben der zweck- und risikoorientierten Prüfungsplanung und einem sorgfältig strukturierten Prüfungsverfahren sind die Qualifikationen der Prüfungskräfte für die Erzielung hochwertiger Prüfungsergebnisse von entscheidender Bedeutung. Entsprechend den Anforderungen des vielfältigen Prüfungsstoffs gibt es im Rechnungshof ein breites Spektrum an beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen. An Fachrichtungen sind hier insbesondere vertreten: Rechtswissenschaften, Rechtspflege, Finanzwesen, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Verwaltungswirtschaft und Ingenieurwesen. Neben Berufserfahrung und umfassenden Kenntnissen über das Verwaltungshandeln ist das vertiefte und aktuelle Fachwissen die Grundlage für eine erfolgreiche Prüfungstätigkeit. Der Rechnungshof legt daher besonderen Wert auf die Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unterstützt sie mit internen und externen Schulungsangeboten.



Die Prüfungskräfte arbeiten – je nach Thema und Komplexität der Prüfung – in Teams zusammen, die auch interdisziplinär besetzt sein können. Die Prüfungen werden in unterschiedlichen Formen durchgeführt, die in diesem Leistungsbericht zum besseren Verständnis im Überblick dargestellt werden:

### **Projektprüfung**

Die Projektprüfung bezieht sich auf zeitlich, finanziell oder sonst abgrenzbare Vorhaben mit beachtlichen finanzwirksamen Auswirkungen (z. B. größere Fördermaßnahmen, Investitionen, Großbeschaffungen).

### **Schwerpunktprüfung**

Bei der Schwerpunktprüfung wird ein sachlich oder zeitlich abgegrenzter Teil des Prüfungsgegenstandes mit einer bestimmten Fragestellung vertieft untersucht. Prüfungsgegenstand kann insbesondere eine Mehrzahl von Maßnahmen einer geprüften Stelle sein. Eine Schwerpunktprüfung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich um einen bedeutenden Prüfungsgegenstand handelt oder wenn bei einer vorhergehenden Prüfung ein bestimmter Bereich in besonderem Maße Anlass für Beanstandungen gegeben hat.

### **System- und Programmprüfung**

Mit einer System- und Programmprüfung werden die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eines zusammenhängenden Regelwerkes, eines Verfahrenssystems oder einer Konzeption mehrerer in sich abgestimmter Vorhaben untersucht. Dabei werden die dem betreffenden Regelwerk, Verfahrenssystem oder Programm zugrunde liegenden Aspekte analysiert und in ihren Auswirkungen, insbesondere finanzieller Art, überprüft.

### **Betätigungsprüfung**

Bei der Betätigungsprüfung prüft der Rechnungshof die Betätigung Berlins bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen Berlin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze (vgl. § 92 LHO).

### **Titelprüfung**

Die Titelprüfung hat die Bewirtschaftung und die Nachweisung von Einnahmen und Ausgaben eines oder mehrerer Haushaltstitel zum Gegenstand. Die Titelprüfung ist eine förmliche Rechnungsprüfung, bei der auf der Grundlage kassenwirksamer Belege untersucht wird, ob die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch richtig sowie ordnungsgemäß belegt sind. Diese Prüfung beschränkt sich

grundsätzlich auf Stichproben. Im Rahmen der sachlichen Prüfung werden in der Regel zusätzliche Aspekte der Mittelbewirtschaftung aufgegriffen, insbesondere Fragen der Ordnungsmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit.

### **Querschnittprüfung**

Bei der Querschnittprüfung wird ein bestimmtes Prüfungsthema in einem möglichst breiten Anwendungsbereich adressaten- oder ressortübergreifend untersucht. Dabei soll insbesondere geprüft werden, inwieweit das Prüfungsthema von den geprüften Stellen insgesamt sachgerecht behandelt wird und welche Probleme auftreten. Die Prüfung zielt darauf ab, durch den Vergleich der geprüften Stellen generelle Erkenntnisse zu dem jeweiligen Aufgabenbereich, insbesondere über Möglichkeiten der Optimierung des Verwaltungshandelns, zu gewinnen.

### **Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung verschafft sich der Rechnungshof Einblick in ihm bisher nicht hinreichend bekannte Prüfungsfelder. Die Orientierungsprüfung dient der orientierenden Informationsbeschaffung zur Vorbereitung einer weiteren Prüfungstätigkeit in anderen Prüfungsformen. Orientierungsprüfungen werden insbesondere durchgeführt zur Vorbereitung von Schwerpunktprüfungen oder Querschnittprüfungen. Eine Orientierungsprüfung zielt nicht auf eine abschließende Beurteilung ab.

### **Kontrollprüfung**

Durch Kontrollprüfungen stellt der Rechnungshof fest, ob und inwieweit die zuständigen Stellen die notwendigen Folgerungen aus früheren Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs oder aus parlamentarischen Beschlüssen gezogen haben.

### **Selbstverständnis**

Der Rechnungshof orientiert sich bei seiner Tätigkeit an den Grundprinzipien der Unabhängigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Gemeinwohlorientierung und Wirtschaftlichkeit. Diese Prinzipien prägen das Handeln seiner Beschäftigten. Der Rechnungshof hat daher mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jahr 2011 ein gemeinsames Leitbild geschaffen, um die Basis für eine erfolgreiche Arbeit zu dokumentieren und damit den **Auftrag**, die **Ziele** sowie die **Werte und Normen** für seine Tätigkeit nach innen und außen deutlich zu machen.

### **Unser Auftrag**

Wir sind eine unabhängige oberste Landesbehörde und allein dem Gesetz verpflichtet.

Wir prüfen die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnung des Landes Berlin.

Wir informieren mit unseren Berichten das Abgeordnetenhaus, den Senat und die Öffentlichkeit über unsere wesentlichen Prüfungsergebnisse.

Wir beraten und unterstützen mit unseren Prüfungen die Berliner Verwaltung und weitere Institutionen.

### **Unser Selbstverständnis**

Wir erfüllen in unserer Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl die Aufgaben der Finanzkontrolle unabhängig, objektiv und engagiert.

Wir tragen zu einem verantwortungsvollen, effizienten und effektiven Umgang mit öffentlichen Mitteln bei.

Wir bestimmen unsere Prüfungsthemen zweckgerichtet und risikoorientiert; in die Zukunft wirkenden Themen gilt unser besonderes Augenmerk.

Wir wenden zeitgemäße Prüfungsmethoden an und gestalten unsere Prüfungsverfahren transparent.

Wir respektieren unser Gegenüber und sind zuverlässig und fair.

Wir sind offen für Anregungen und Hinweise.

Wir präsentieren unsere Prüfungsfeststellungen verständlich, wirkungsorientiert und in angemessener Zeit.

Wir reflektieren unser Handeln und entwickeln uns weiter.

### **Unser Miteinander**

Wir erreichen unsere Ziele nur gemeinsam.

Wir arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen.

Wir unterstützen und informieren uns umfassend.

Wir gehen respektvoll miteinander um und verhalten uns loyal. Wir erkennen Leistung und Engagement an und betrachten konstruktive Kritik als Entwicklungschance.

Wir bilden uns fort und sehen Qualifizierung und Personalentwicklung als Investition in die Zukunft.

Wir führen zielgerichtet, verantwortungsbewusst und kooperativ.

## Kooperationen

Auch wenn der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe voneinander unabhängige Institutionen der externen Finanzkontrolle sind, findet zwischen ihnen auf verschiedenen Ebenen ein Informations- und Erfahrungsaustausch statt. Dazu dienen insbesondere die regelmäßigen Tagungen der „Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder“ und die Tagungen der Arbeitskreise der Rechnungshöfe, in denen spezielle Inhalte und grundsätzliche Fachthemen beraten werden. Dies dient dem Zweck, ungeachtet der Unabhängigkeit ein möglichst abgestimmtes Handeln der Rechnungshöfe von Bund und Ländern zu ermöglichen.

Daneben gibt es Institutionen, für deren Prüfung mehrere Rechnungshöfe zuständig sind. In diesen Fällen kann nach § 93 LHO gemeinsam geprüft werden oder das Prüfungsrecht durch entsprechende Vereinbarungen auf einen Rechnungshof übertragen werden.

Nach den europäischen Verträgen arbeiten der Europäische Rechnungshof und die Rechnungshöfe der Mitgliedsstaaten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Der Bundesrechnungshof koordiniert diese Kontakte. Der Europäische Rechnungshof unterrichtet die nationalen Rechnungshöfe von seinen Prüfungen, damit diese entscheiden können, ob und in welcher Form sie sich hieran beteiligen. In Berlin kommt dies z. B. im Bereich der Struktur- und strukturellen Förderung der EU zum Tragen. Darüber hinaus kooperiert der Rechnungshof von Berlin auch mit dem Rechnungshof der Republik Österreich bei der Prüfung einzelner Kultureinrichtungen.

Schließlich unterhält der Rechnungshof von Berlin auch fachliche Kontakte zu Rechnungsprüfungsbehörden in Staaten außerhalb der EU. So besteht z. B. auf der Grundlage der Städtepartnerschaft zwischen Berlin und Moskau seit 1999 zwischen der Kontroll- und Rechnungskammer Moskau und dem Rechnungshof von Berlin ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch.

In den vergangenen Jahren hat der Rechnungshof von Berlin auch zwei langfristige Projekte der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit unterstützt, die im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Förderung oberster Finanzkontrollbehörden durchgeführt wurden.

## **D. Zur Erinnerung – Jahresbericht 2012**

In seinem am 31. Mai 2012 vorgelegten Jahresbericht hat der Rechnungshof unnütze Geldausgaben sowie ineffektives oder nicht korrektes Verwaltungshandeln moniert. Die Beanstandungen summieren sich soweit sie konkret bezifferbar waren auf insgesamt über 90 Mio. €. Hier ein Auszug aus den Feststellungen:

### **Einsparpotenziale in den Bezirksverwaltungen**

Die für Personal und Finanzen zuständigen Serviceeinheiten sowie die Steuerungsdienste der Bezirke weisen ungeachtet verschiedener Organisationsformen erhebliche Unterschiede bei der Personalausstattung auf. Daraus ergeben sich nach einem Benchmarkvergleich – bei Orientierung am jeweils zweitbesten Bezirk – rechnerische Einsparpotenziale von mehreren Millionen Euro jährlich. Auch die Standesämter sind trotz einheitlicher (bundes-)rechtlicher Grundlage unterschiedlich organisiert und personell verschieden ausgestattet. Nach einem Benchmarkvergleich ergeben sich bei den Personalkosten rechnerische Einsparpotenziale von bis zu 1,8 Mio. € jährlich.

### **Vermeidbare Ausgaben für Niederschlagswasserentgelte**

Bei der Einführung des Niederschlagswasserentgelts durch die Berliner Wasserbetriebe im Jahr 2000 haben mehrere Bezirksämter sowie zwei Universitäten die für die Bemessung des Entgelts maßgeblichen Grundstücksangaben nicht stichtagsnah und mit der gebotenen Sorgfalt überprüft. Dadurch haben sie vermeidbare Ausgaben von mindestens 1,8 Mio. € verursacht. Aus Anlass der Prüfung durch den Rechnungshof haben vier Bezirksämter und zwei Universitäten die für die Entgeltbemessung bedeutsamen Grundstücksverhältnisse zum Teil vertieft überprüft. Allein aufgrund dieser Überprüfungen können jährlich mehr als 140.000 € an Niederschlagswasserentgelten eingespart werden.

### **Zuwendungsgewährung durch die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin**

Die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin hat von der gebotenen Rückforderung einer von ihr ausgezahlten Zuwendung in Höhe von 17,4 Mio. € abgesehen. In einem anderen Fall hat sie entgegen der

ablehnenden Stellungnahme der zuständigen Fachverwaltung eine Zuwendung von 2 Mio. € gewährt. In einem weiteren Fall bewilligte die Stiftung einem über Jahre geförderten Verein weiterhin Zuwendungen, obwohl die erforderliche Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Mittelbewirtschaftung nicht nachgewiesen war.

### **Gescheitertes IT-Projekt**

Das für die Modernisierung des IT-Einsatzes in den Strafverfolgungsbehörden geplante Projekt MODESTA ist gescheitert. Schwerwiegende Versäumnisse der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung und der Generalstaatsanwaltschaft haben dazu geführt, dass an der Durchführung des Projekts zu lange festgehalten wurde. Dadurch sind dem Land Berlin Aufwendungen von 8,5 Mio. € entstanden, die zumindest in Höhe von 3,5 Mio. € vermeidbar waren.

### **Übertarifliche Zahlungen an Berliner Lehrkräfte**

Seit August 2009 werden übertarifliche Zulagen an Lehrkräfte gezahlt, um Nachteile im Vergleich zu anderen Bundesländern auszugleichen und die Attraktivität des Berliner Schuldienstes zu erhöhen. Dies hat dazu geführt, dass an Berliner Lehrkräfte im Einzelfall monatlich über 1.200 € brutto mehr gezahlt wird als an angestellte Lehrkräfte in anderen Bundesländern. Die übertariflichen Zahlungen haben allein im Jahr 2010 zusätzliche Ausgaben von über 24 Mio. € verursacht. Der Senat hat es versäumt, die Notwendigkeit und Angemessenheit hierfür nachzuweisen und gezielte Anreize für einen begrenzten Personenkreis und mit wesentlich geringerem Finanzvolumen zu prüfen.

### **Kooperation der Humboldt-Universität mit einem An-Institut**

Die Humboldt-Universität zu Berlin hat im Rahmen einer Kooperationsbeziehung zu einem An-Institut die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes und ihre eigenen Richtlinien missachtet. Dadurch hat sie nicht nur auf Nutzungsentgelte für infrastrukturelle und sonstige Dienstleistungen von jährlich mehr als 350.000 € verzichtet, sondern auch anstelle des Instituts die aus der Arbeitgeberstellung resultierenden Verpflichtungen und Risiken getragen.

### **Vergütungsvereinbarungen für die stationäre Pflege**

Bei den Vereinbarungen zu den Vergütungen der stationären Pflege ist es zu Rechtsverstößen und finanziellen Nachteilen für den Landeshaushalt gekommen, weil die für Soziales zuständige Senatsverwaltung unberechtigte Zuschläge vereinbart und Rechtsänderungen nur unzureichend beachtet hat.

### **Unzureichende Ermittlung der Nutzungskosten für Baumaßnahmen**

In 37 geprüften Fällen haben Baudienststellen Berlins die Nutzungskosten für Hochbaumaßnahmen bei der Planung vielfach nicht oder nicht vollständig ermittelt. Soweit Nutzungskostenangaben in die Bauplanungsunterlagen aufgenommen wurden, waren sie überwiegend unvollständig und nicht nachvollziehbar dargestellt. Die für Bauen zuständige Senatsverwaltung hat die fehlenden und unzureichenden Angaben zu den Nutzungskosten im Zuge ihrer Prüfung der Bauplanungsunterlagen gegenüber den einreichenden Baudienststellen nicht beanstandet. In elf Fällen haben die unzureichend durchgeführten Ermittlungen der jährlichen Nutzungskosten bei der Planung von Baumaßnahmen des Hochbaus dazu geführt, dass die geplanten Nutzungskosten im Verhältnis zu den tatsächlichen Nutzungskosten um insgesamt 1,2 Mio. € pro Jahr zu niedrig eingeschätzt wurden.

### **Unvollständige Rückzahlung von Wohnungsbaudarlehen**

Die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung hat im Jahr 2007 durch den Abschluss von Verträgen mit einer landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft bewirkt, dass im Rahmen des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaus gewährte Aufwendungsdarlehen nicht zum Nominalwert, sondern lediglich zu einem geminderten Barwert an Berlin zurückgezahlt wurden. Dabei hat sie maßgebliche Förderregelungen nicht beachtet und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für ihr Vorgehen nicht nachvollziehbar dargelegt. Allein die in den Förderregelungen nicht vorgesehene Berücksichtigung außergewöhnlicher Instandsetzungskosten bei der Barwertberechnung hat zu einer Minderung der Rückzahlungen um insgesamt 27 Mio. € geführt. Zudem hat die Senatsverwaltung die Entscheidungsbefugnis des für Fördermittel des Sozialen Wohnungsbaus zuständigen Bewilligungsausschusses missachtet und das Budget- und Informationsrecht des Abgeordnetenhauses verletzt.

### **Verspätetes Verwaltungs- und Kontrollsystem für EU-Mittel**

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die von der Europäischen Kommission festgelegten Anforderungen an ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nicht rechtzeitig erfüllt. Infolgedessen hat Berlin für die Förderperiode 2007 bis 2013 bis zum November 2010 keine Erstattungen aus dem Fonds erhalten. Da Berlin die eingesetzten EFRE-Mittel vorfinanzieren muss, ist infolge der hieraus resultierenden Zinsen ein finanzieller Nachteil für Berlin in Millionenhöhe entstanden. Weitere Zinsbelastungen lassen sich nur vermeiden, wenn die Senatsverwaltung zeitnah Erstattungsanträge stellt.

### **Unzureichende Festsetzung von Hinterziehungszinsen**

Ein Berliner Finanzamt hat nahezu bei allen Steuerfällen, in denen Steuerpflichtige über Jahre hinweg un versteuerte Kapitalerträge von sich aus nacherklärt hatten, Hinterziehungszinsen nicht oder in unzutreffender Höhe festgesetzt. Eine Verzinsung des ebenfalls verkürzten Solidaritätszuschlags hat es regelmäßig unterlassen. Nach entsprechenden Hinweisen des Rechnungshofs haben das geprüfte sowie weitere Finanzämter Zinsbeträge von über 283.000 € erstmals festgesetzt.

### **Mangelhafte Zinsfestsetzungen zu vollziehbaren Steuerbescheiden**

Der Rechnungshof hat bei drei Berliner Finanzämtern erneut erhebliche Mängel im Zusammenhang mit der Gewährung und Aufhebung der Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden festgestellt. Die den Aussetzungen zugrunde liegenden Rechtsbehelfe sind zum Teil über Jahre hinweg nicht weiterbearbeitet worden. Darüber hinaus haben die Finanzämter es unterlassen, nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens zeitnah Zinsen festzusetzen. Allein die vom Rechnungshof aufgegriffenen Sachverhalte haben bisher zu Zinsforderungen von mehr als 107.000 € geführt.

### **Unterhaltsaufwendungen von Steuerpflichtigen**

Zwei vom Rechnungshof geprüfte Finanzämter haben die von den Steuerpflichtigen einkommensmindernd geltend gemachten Unter-



haltsaufwendungen in vielen Fällen unberechtigterweise zum Abzug zugelassen. Mehr als die Hälfte der geprüften Steuerfälle war fehlerhaft bearbeitet. Wurden Personen im Ausland unterstützt, war sogar nur jeder zehnte Steuerfall mängelfrei. Hierdurch hat der Fiskus finanzielle Nachteile von mindestens 100.000 € erlitten.

### **Kein tragfähiges Finanzierungskonzept für die Zitadelle Spandau**

Die Zitadelle Spandau wird als Baudenkmal – nach einem im Jahr 2006 vom Senat vorgelegten Entwicklungskonzept – mit hohem Aufwand restauriert. Es fehlt jedoch bisher ein schlüssiges und tragfähiges Finanzierungskonzept, das die Umsetzung der mit dem Entwicklungskonzept verfolgten Ziele nachhaltig und dauerhaft sichert. Der Erarbeitung eines solchen Finanzierungskonzepts bedarf es umso mehr, als die dem Bezirksamt Spandau im Rahmen der Vermietung und Nutzung der Zitadelle Spandau zufließenden Einnahmen die Kosten der Bewirtschaftung des Objekts einschließlich der mit den vorgesehenen Ausstellungen verbundenen Personalkosten bei Weitem nicht decken.